



Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

im Bayerischen Eissport-Verband e.V.

www.bev-bezirk-2.de - info@bev-bezirk-2.de
Vorsitzender Bezirksobmann: Peter Sedlbauer

Satzung

Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Organe des Bezirkes II	3
§ 8 Bezirkstag	3
§ 9 Aufgaben des Bezirkstages	3
§ 10 Vorstand	3
§ 11 Bezirksausschuss	3
§ 12 Rechnungsprüfer	3
§ 13 Bezirkssportgericht	3
§ 14 Befugnisse von Organen des BEV	3
§ 15 Ordnungen	3
§ 16 Haftungsausschluss	3
§ 17 Auflösung des Bezirkes II	3



Satzung Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.“ (im folgenden Bezirk II genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Bezirkes II ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Bayerischen Eissportverband e.V. (= BEV).
Der Vereinszweck wird in Form von Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für alle Klassen sowohl im Mannschaftsspiel als auch in Einzelbewerben im Stocksport für den in § 3 der Satzung definierten Regionalbereich Bezirk II Süd-Ost verwirklicht.
- (2) Der Bezirk II verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirkes II sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes II. Der Bezirk II darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes II fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Bezirksvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Bezirk II unverzüglich dem BEV, dem zuständigen Finanzamt und allen zuständigen Gremien an.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Personen in Ehrenämtern des Bezirkes II können für ihre Tätigkeit eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze erhalten. Die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand und ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Bezirk II ist eine rechtlich selbstständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet nachfolgender Kreise:
 - Kreis 200 Mühldorf-Altötting
Dem Kreis 200 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz in den Landkreisen Mühldorf und Altötting haben.
 - Kreis 201 Berchtesgadener Land
Dem Kreis 201 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Berchtesgadener Land haben.



Satzung Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

- Kreis 202 Traunstein
Dem Kreis 202 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Traunstein haben.
 - Kreis 203 Inn-Chiem
Dem Kreis 203 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz in den Landkreisen Rosenheim und Ebersberg und in der Stadt Rosenheim haben sowie der Verein SV Helfendorf aus der Gemeinde Aying des Landkreises München.
 - Kreis 204 Rottal-Inn
Dem Kreis 204 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Rottal-Inn haben.
- (3) Die Kreise sollen eingetragene Vereine sein.
Ist ein Kreis kein eingetragener Verein, so bestimmen sich seine Organisation und seine Aufgaben nach der Satzung des Bezirks II.
- (4) Die Tätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, der Mitglied im BEV und im zuständigen Kreis ist, die Fachsportart Eisstocksport betreibt und seinen Vereinssitz im Gebiet eines der in § 3 der Satzung genannten Kreise hat.
- (2) Einzelpersonen können nicht Mitglied im Bezirk II werden oder sein.
- (3) Mit der Aufnahme in den BEV erfolgt die Eingliederung eines Vereins, der die Kriterien aus § 3 Abs. 2 erfüllt, in den Bezirk II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Bezirk entscheidet der Vorstand des Bezirkes endgültig. Mit dem Antrag ist die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im BEV nachzuweisen. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der antragstellende Verein im Falle der Aufnahme die Satzung des Bezirkes II und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen für sich als verbindlich an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Bezirkes II, durch Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer oder durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.



Satzung Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Bezirk II ausgeschlossen werden, wenn
- sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Bezirkes II verstößt oder
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Verlegt ein Mitglied seinen Vereinssitz in einen Ort außerhalb des Gebietes des Bezirkes II, erlischt die Mitgliedschaft (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (5) Dasselbe gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Kreis oder bei der Auflösung des Vereins bzw. der Beendigung des Eisstocksports im Verein.
- (6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirk II führt, unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Bezirk II.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Bezirksumlagen sowie die Fälligkeit werden vom Bezirkstag beschlossen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom BEV-Verbandstag beschlossenen DESV-Umlagen (= Deutscher Eisstock-Verband e.V.) bei Fälligkeit an seinen zuständigen Kreis zur Weiterleitung an den BEV zu entrichten.
- (2) Die festgelegten jährlichen Beiträge und Bezirksumlagen sind fristgerecht zu dem vom Vorstand festgelegten Zahlungstermin an die Bezirkskasse zu entrichten. Die Beiträge und die Bezirksumlagen werden im Lastschriftverfahren durch den Bezirk II erhoben.

§ 7 Organe des Bezirkes II

Die Organe des Bezirkes II sind

- a) der Bezirkstag
- b) der Vorstand und
- c) der Bezirksausschuss.

§ 8 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag setzt sich aus den in den Kreisversammlungen gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zusammen.
- (2) Die Delegierten zum Bezirkstag werden alle 4 Jahre in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der in § 3 Abs. 2 der Satzung genannten Kreise (=Kreisversammlungen) durch die Vertreter der dem Kreis angehörenden Vereine gewählt.
- (3) Je 10 angefangene Vereine eines Kreises ergeben dabei je einen Delegierten zum Bezirkstag. Diese Delegierten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich an den Bezirksobmann gemeldet werden.

- (4) Der ordentliche Bezirkstag findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV statt.
- (5) Außerordentliche Bezirkstage sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Bezirkes II erfordert oder zwei Fünftel der gewählten Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (6) Bezirkstage sind vom Bezirksvorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Antragsberechtigt zum Bezirkstag sind die Delegierten und jedes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (8) Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind die persönlich anwesenden gewählten Delegierten und die persönlich anwesenden Mitglieder des Bezirksvorstandes. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes entfällt bei Neuwahlen und bei Entlastungen.
- (9) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- (10) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit nach § 3 Absätze 2 und 3 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des BEV.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird. Für die Durchführung von Wahlen ist Art. 6 der Geschäftsordnung des BEV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (12) Über die Versammlung des Bezirkstags ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 9 Aufgaben des Bezirkstages

- (1) Der Bezirkstag ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - d) die Festsetzung der Beiträge sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Bezirkstag wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1),
 - b) den Bezirkssportwart,
den Bezirksdamenwart,
den Bezirksjugendwart,
den Bezirksweitenwart,
den Bezirksschriftführer,
den Bezirksmedienwart,



Satzung Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

- c) die beiden Rechnungsprüfer,
 - d) den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts,
 - e) entsprechend der Satzung des BEV die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Bezirk II zukommenden Delegierten sowie deren Ersatzdelegierte zum BEV-Verbandstag, soweit sie nicht in den Kreisversammlungen gewählt werden (je Kreis werden ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter gewählt).
Die Personen a) bis e) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
- (3) Der Bezirkstag bestätigt die in den Kreisversammlungen für die Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport des BEV gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten. Er bestätigt den Bezirksschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter, die bei einer gesonderten Versammlung durch die Delegierten der Schiedsrichter des Bezirks II gewählt worden sind.
- (4) Der Bezirkstag beschließt
- a) die Satzung und deren Änderungen,
 - b) Ordnungen und deren Änderungen, soweit sie in das Vereinsregister eingetragen werden,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich dem Bezirkstag vorbehalten sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= Bezirksobmann), zwei Stellvertretern (=stellvertretende Bezirksobmänner) und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Bezirk II wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksobmann gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch einen der Beiden zusammen mit einem stellvertretenden Bezirksobmann vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Bezirkes II die Wahrnehmung der Bezirksgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Bezirkstags. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung des Bezirkes. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ferner die nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die vom Bezirksobmann rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Jeder Delegierte und die Mitglieder des Bezirksvorstandes können Wahlvorschläge für den Bezirksausschuss machen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Die Funktionen nach § 9 Abs. 5 können durch den Bezirksausschuss neu vergeben werden.

§ 11 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus
 - a) dem Bezirksobmann,
 - b) den beiden stellvertretenden Bezirksobmännern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Bezirkssportwart,
 - e) dem Bezirksdamenwart,
 - f) dem Bezirksjugendwart,
 - g) dem Bezirksweitenwart,
 - h) dem Bezirksschriftführer,
 - i) dem Bezirksmedienwart,
 - j) dem Bezirkssportgerichtsvorsitzenden
 - k) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
 - l) den Kreisobmännern der zugehörigen Kreise des Bezirkes II.Ehrevorsitzende sind an den Sitzungen des Bezirksausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Bezirksausschusses ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufelung ist unzulässig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (3) Der Bezirksausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Bezirk II,
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Bezirk II übertragen wurden.
- (4) Der Bezirksausschuss ist kein dem Vorstand übergeordnetes Organ. Beschlüsse des Vorstands kann nur der Bezirkstag abändern oder aufheben.
- (5) Über die Sitzungen des Bezirksausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Bezirksausschussmitgliedern zu übersenden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege obliegt den beiden vom Bezirkstag gewählten Rechnungsprüfern. Sie muss jährlich erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich dem Vorstand einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.



§ 13 Bezirkssportgericht

- (1) Das Bezirkssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Bezirkstag gewählt.
Die beiden Beisitzer werden vom Vorsitzenden aus den Kreissportgerichtsvorsitzenden des Bezirks II ausgewählt. Die Beisitzer dürfen bei einem Verfahren nicht aus den betroffenen Kreisen stammen.
- (3) Das Bezirkssportgericht ist unabhängig tätig und trifft seine Entscheidungen nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport im BEV. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Bezirkskasse zu.
- (4) Die Entscheidungen des Bezirkssportgerichts sind zusätzlich unverzüglich dem Bezirksobmann, dem Antragsteller und bei Meisterschaften zusätzlich dem Wettbewerbsleiter und dem Bezirksschiedsrichterobmann bekannt zu geben.

§ 14 Befugnisse von Organen des BEV

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Bezirk II dem Vorstand des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g) der Satzung des BEV gegen Beschlüsse der Bezirksorgane binnen 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Bezirk II dem Verbandsausschuss des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c) der Satzung des BEV den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen, wenn diese Beschlüsse der Satzung des BEV oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 15 Ordnungen

Der Bezirk II kann sich Ordnungen geben. Ordnungen, die ins Vereinsregister eingetragen werden, beschließt der Bezirkstag. Ordnungen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, beschließt der Bezirksausschuss.
Alle Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Bezirk II und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so haftet dafür der Bezirk II, es sei denn, der Vorstand hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.



Satzung Eisstocksportbezirk II Süd-Ost e.V.

§ 17 Auflösung des Bezirkes II

- (1) Der Bezirk II kann durch Beschluss des Bezirkstages aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine in dieser Versammlung anwesend sind. Ist der Bezirkstag nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut ein Bezirkstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zum erneuten Bezirkstag hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Bezirkes II ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind hier die anwesenden stimmberechtigten gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Liquidation des Bezirkes II erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands.
- (4) Bei Auflösung des Bezirkes II oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Bezirkes II an den BEV (Bayerischer Eissportverband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzungsneufassung wurde vom ordentlichen Bezirkstag am 01.10.2011 in Kolbermoor und mit Nachtrag vom 04.08.2012 des Bezirksvorstands beschlossen.
